

# LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

FEBRUAR 2018

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

NEWSLETTER **02**

## Liebe Leserin, lieber Leser

In unserem ersten Beitrag erläutert unsere Expertin Beatrix Bock die **wichtigste Änderung per Januar 2018**: Mit der **neuen Berechnung der Invalidität der Teilerwerbstätigen** wird unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Beatrix Bock zeigt mit konkreten Berechnungsbeispielen die neuen Änderungen auf und führt diese aus.

Unser Rechtsexperte Dr. Gerhard Koller kommentiert den **neuen Bundesgerichtsentscheid zum Bereitschaftsdienst**. Sie erfahren im Beitrag (Seite 4–6), inwiefern sich die Begriffe Pikett- und Bereitschaftsdienst unterscheiden und wie sich dies aus rechtlicher Sicht verhält. Der Bundesgerichtsentscheid gibt hierzu einen Überblick.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre!

Jennifer Aellen, Senior Product Manager Bereich Personal

## IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:  
Neue IV-Berechnung Seite 1
- Kommentierter  
Gerichtsentscheid Seite 4
- Aktuell:  
Altersvorsorge Seite 7
- Aktuell:  
Lohnnachgenuss Seite 9
- Top-Thema:  
Bestimmungen für die Einreise  
in die Schweiz Seite 11

## Neue Berechnung der Invalidität von Teilerwerbstätigen sowie Anpassungen bei den Sozialversicherungen per 1.1.2018

Die Berechnung der Invalidität von Teilerwerbstätigen ist die wichtigste Änderung per 1.1.2018. Die weiteren Anpassungen betreffen die bessere Unterstützung für Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern, den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall von Berufsmilitärs sowie die Änderung beim vereinfachten Abrechnungsverfahren in der AHV. Das revidierte Adoptionsrecht beeinflusst auch die Sozialversicherungen.

### ■ Von Beatrix Bock

Da die Grenzbeträge sowie die maximal versicherten Löhne per 1.1.2018 allseits unverändert bleiben und ebenfalls keine Teue-

rungsanpassungen gewährt werden, sind die aktuellen Auswirkungen begrenzt. Relevant ist die neue Berechnung der Invalidität von

Teilerwerbstätigen, welche zur kompletten Überprüfung aller laufenden IV-Renten führt, die mit der gemischten Methode berechnet wurden.

### Neue Berechnung der Invalidität von Teilerwerbstätigen

Ab 1.1.2018 wird der Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen neu festgelegt. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfüllt. Der Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen wird nach der gemischten Methode festgelegt. Dabei wird die gesundheitliche Einschränkung im Erwerbsbereich und im Aufgabenbereich (Haushalt, Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft) separat



## Beispiel 1

- A) Erwerbsspensum 50%, 50% arbeitsfähig im bisherigen Beruf  
 B) Pensum im Aufgabenbereich 50%, 40% Einschränkung im Haushalt

| Berechnung Modell gemischte Methode Bisher |              | Berechnung Modell gemischte Methode Neu             |              |
|--|--------------|---|--------------|
| <b>IV-Grad Erwerbssbereich</b>             |              | <b>IV-Grad Erwerbssbereich</b>                      |              |
| Valideneinkommen                           | CHF 40 000.– | <b>Valideneinkommen bei 100%</b>                    | CHF 80 000.– |
| Invalideineinkommen                        | CHF 40 000.– | Invalideineinkommen                                 | CHF 40 000.– |
| Erwerbseinbusse                            | CHF 0.–      | Erwerbseinbusse                                     | CHF 40 000.– |
| = IV-Grad Erwerb (0/40 000)                | 0%           | = IV-Grad Erwerb (40 000/80 000)                    | 50%          |
| <b>IV-Grad Aufgabenbereich</b>             | 40%          | <b>IV-Grad Aufgabenbereich</b>                      | 40%          |
| Berechnung der <b>Gesamtinvalidität</b>    |              | Berechnung der <b>Gesamtinvalidität</b>             |              |
| $(0\% \times 0,5) + (40\% \times 0,5) =$   | 20%          | $(50\% \times 0,5) + (40\% \times 0,5) =$           | 45%          |
| Es besteht kein Rentenanspruch.            |              | Es besteht Anspruch auf eine <b>Viertelsrente</b> . |              |

## Beispiel 2

- A) Erwerbsspensum 70%, 40% arbeitsfähig im bisherigen Beruf in einer einfachen angepassten Tätigkeit, erzielter Lohn CHF 25 000.–  
 B) Pensum im Aufgabenbereich 30%, 40% Einschränkung im Haushalt

| Berechnung Modell gemischte Methode Bisher   |              | Berechnung Modell gemischte Methode Neu                 |               |
|--|--------------|---|---------------|
| <b>IV-Grad Erwerbssbereich</b>               |              | <b>IV-Grad Erwerbssbereich</b>                          |               |
| Valideneinkommen                             | CHF 70 000.– | <b>Valideneinkommen bei 100%</b>                        | CHF 100 000.– |
| Invalideineinkommen                          | CHF 25 000.– | Invalideineinkommen                                     | CHF 25 000.–  |
| Erwerbseinbusse                              | CHF 45 000.– | Erwerbseinbusse   | CHF 75 000.–  |
| = IV-Grad Erwerb (45 000/70 000)             | 64,29%       | = IV-Grad Erwerb (75 000/100 000)                       | 75%           |
| <b>IV-Grad Aufgabenbereich</b>               | 40%          | <b>IV-Grad Aufgabenbereich</b>                          | 40%           |
| Berechnung der <b>Gesamtinvalidität</b>      |              | Berechnung der <b>Gesamtinvalidität</b>                 |               |
| $(64,29\% \times 0,7) + (40\% \times 0,3) =$ | 57%          | $(75\% \times 0,7) + (40\% \times 0,3) =$               | 64,50%        |
| Es besteht Anspruch auf eine halbe Rente.    |              | Es besteht Anspruch auf eine <b>Dreiviertelsrente</b> . |               |

## Vorgehen zur Anpassung der Rentenansprüche

Für Rentenbezüger/innen erfolgt die Neuberechnung von Amtes wegen. Wer keinen Rentenanspruch nach der bisherigen gemischten Methode hatte, muss sich neu bei der IV anmelden.

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Rentenbezüger/in mit Viertelsrente, halber Rente oder Dreiviertelsrente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuberechnung von Amtes wegen</b></li> <li>• Anpassung der Rente ab 1.1.2018</li> <li>• Mehrkosten für die IV von ca. CHF 35 Mio.</li> <li>• Unbekannte Mehrkosten für die berufliche Vorsorge durch höhere Renten</li> <li>• Entlastung der Unfallversicherung durch tiefere Komplementärrenten</li> <li>• Entlastung der Ergänzungsleistungen</li> </ul>                               |
|  | <p><b>Keine Rente, weil IV-Grad &lt; 40%</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuanmeldung bei der zuständigen IV-Stelle erforderlich</b></li> <li>• Möglicher Rentenanspruch frühestens 6 Monate ab Neuanmeldung</li> <li>• Mehrkosten für die IV unbekannt</li> <li>• Unbekannte Mehrkosten für die berufliche Vorsorge durch neuen Rentenanspruch</li> <li>• Entlastung der Unfallversicherung durch tiefere Komplementärrenten</li> <li>• Zunahme von Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen</li> </ul> |

ermittelt. Bisher wurde die Teilzeitarbeit überproportional berücksichtigt mit der Folge, dass aus der Berechnungsmethode zu tiefe Invaliditätsgrade resultierten.

Neu werden die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich bei der Festlegung des Invaliditätsgrades gleich stark gewichtet. Dabei wird bei der Erwerbstätigkeit auf eine hypothetische 100%-ige Erwerbstätigkeit abgestellt. Der Aufgabenbereich wird gerechnet wie bei einer Person, die vollständig im Aufgabenbereich tätig ist. Die neue Berechnung führt in verschiedenen Fällen zu einer höheren Rente.

## Bessere Unterstützung für Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern

Die Invalidenversicherung vergütet für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder eine Hilflosenentschädigung, einen Intensivpflegezuschlag (IPZ) und in bestimmten Fällen einen Assistenzbeitrag. Ab 1. Januar 2018 wird der Intensivpflegezuschlag erhöht. Damit erhalten Familien eine deutlich bessere finanzielle Unterstützung, um ihre grossen Herausforderungen zu bewältigen.

Der Intensivpflegezuschlag wird je nach Schweregrad der Behinderung oder der Erkrankung zwischen CHF 470.– und CHF 940.– pro Monat erhöht. Es gibt 3 Grade für den Intensivpflegezuschlag, die sich nach dem Betreuungsaufwand richten (vier, sechs oder acht Stunden).

|       | Bisher      | Neu ab 1.1.2018 |
|-------|-------------|-----------------|
| IPZ 4 | CHF 470.00  | CHF 940.00      |
| IPZ 6 | CHF 940.00  | CHF 1645.00     |
| IPZ 8 | CHF 1410.00 | CHF 2350.00     |

Mit der Erhöhung des Intensivpflegezuschlages ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung der betroffenen Familien gemacht.

## Versicherung bei Krankheit und Unfall von Berufsmilitärs

Eine Spezialität in der Militärversicherung ist die Versicherung bei Krankheit und Unfall, welche für aktive und pensionierte Berufsmilitärs möglich ist. Neu werden die Prämien nach den Kosten berechnet und nicht mehr



## Übersicht Beiträge in der Militärversicherung ab 1.1.2018

| Krankenversicherung  | Unfallversicherung  |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Monatsprämie CHF 340.–</b><br/>Bisher 2,3% des Höchstverdienstes von CHF 152.276.–</li> <li>• <b>Zuschlag CHF 24.– für freiwillig Versicherte für Leistungen bei Unfall</b></li> <li>• <b>Ermittlung nach den effektiven Kosten: Der Kostendeckungsgrad muss mindestens 80% betragen.</b><br/>Bisher periodische Anpassung an die Entwicklung des Nominallohnindex</li> <li>• <b>Reduktion möglich bei bestimmten (tiefen) Lohnkategorien</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Prämie Nichtberufsunfall</b><br/>Unverändert</li> <li>• <b>Höhe analog übrige Angestellte des Bundes</b></li> </ul> |

Mit der zunehmenden Kostenentwicklung wird sich auch die Prämie von nun an jährlich erhöhen, da der Betrag nicht mehr an den Höchstverdienst von CHF 152.276.– gekoppelt ist.

in Abhängigkeit des höchstversicherten Verdienstes. Die Prämie erhöht sich von zurzeit CHF 292.– auf CHF 340.– pro Monat. Bei den freiwillig Versicherten wird ein Zuschlag für die Leistungen bei Unfall von CHF 24.– erhoben. Eine Annäherung an die Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist gewollt, auch wenn die Prämie immer noch unter der für 2018 berechneten Durchschnittsprämie von CHF 465.30 (mit Franchise von CHF 300.– und Unfallschutz) liegt.

Mit der zunehmenden Kostenentwicklung wird sich auch die Prämie von nun an jährlich erhöhen, da der Betrag nicht mehr an den Höchstverdienst von CHF 152.276.– gekoppelt ist.

### Änderung beim vereinfachten Abrechnungsverfahren in der AHV

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren in der AHV wird ab 1.1.2018 angepasst. Neu können Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Kommanditgesellschaft), Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr im vereinfachten Verfahren abrechnen. Die Abwicklung erfolgt nur noch im ordentlichen Verfahren, unabhängig von der erzielten Lohnsumme. Die Ausgleichskassen informieren ihre Mitglieder und passen das Verfahren an.

### Revidiertes Adoptionsrecht mit Einfluss auf die Sozialversicherungen

Ab 1.1.2018 ist die Stiefkindadoption auch für Paare in einer eingetragenen Partner-

schaft oder in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften möglich. Dadurch werden Ungleichbehandlungen beseitigt und die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich abgesichert. Dies betrifft auch die Sozialversicherungen, welche Familienzulagen und Kinderrenten bei Invalidität, im Alter oder im Todesfall ausrichten. Mit der Adoptionsmöglichkeit wird die Anspruchs begründung vereinfacht. In der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung sowie im Familienzulagengesetz entfällt die Voraussetzung der unentgeltlichen dauernden Pflege und Erziehung durch die betroffene Person. In der beruflichen Vorsorge besteht neu grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente, ohne eine Pflegekindschaft vorauszusetzen. Die Abwicklung im Leistungsfall wird vereinfacht. Bei den Familienzulagen ist nach erfolgter Adoption zu prüfen, wer primär Anspruch auf die Familienzulagen hat. Die Stiefkindadoption gibt keine Adoptionszulage.

### Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen läuft bis 15.3.2018. Dabei sollen die Ausbildungszulagen für Jugendliche neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres ausgerichtet werden. Arbeitslose alleinstehende Mütter sollen neu Familienzulagen erhalten. Ausserdem soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung

von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

### Ausblick

Verschiedene Änderungen sind in Vorbereitung. Vernehmlassungen wurden bereits abgeschlossen wie zur Revision des ATSG, zur Änderung von Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung, zur Teilrevision des KVG (Zulassung von Leistungserbringern), zum KVG (Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung), zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung und weitere mehr.

Eine neue Lösung zu den Herausforderungen in der AHV und der beruflichen Vorsorge im Nachgang zur Reform der Altersreform 2020 wurde noch nicht gefunden. Die Hoffnung auf eine neue (und bessere) Antwort auf die aktuellen und dringenden Herausforderungen konnte bisher nicht erfüllt werden. Die Finanzierung der AHV gerät weiter in die Schieflage, und ein politisch tragfähiges Ergebnis ist nicht in Sicht. Die Altersvorsorge beschäftigt weiterhin und bleibt auf der politischen Agenda.

### LITERATURTIPP

- Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung
- Änderung der Verordnung über die Militärversicherung

### QUELLEN

- Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung, Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
- Änderung der Verordnung über die Militärversicherung
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Militärversicherung
- Parlamentarische Initiative: Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden



### AUTORIN

**Beatrix Bock** ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin in der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge», siehe [www.sozialversicherungswelt.ch](http://www.sozialversicherungswelt.ch).